

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung der Gemeinde Weingarten (Baden)

### **Veränderungssperre für den Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 72 "Sebold-Areal" in Weingarten (Baden)**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) in seiner Sitzung am 16.12.2019 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 72 "Sebold-Areal" gefasst. Zur Sicherung der Planung dieses Bebauungsplans wird im geplanten Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ungefähr 3.650 m<sup>2</sup> und die Flurstücke Nr. 13376, 13376/1, 13376/2, 13376/3 und 13376/4 ganz sowie teilweise das Flurstück Nr. 13370 (Ringstraße). Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan Geltungsbereich vom 21.10.2019.

#### **§ 3**

##### **Inhalt und Rechtwirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 72 " Sebold-Areal" in der Gemeinde Weingarten (Baden) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB V.m. § 10 Abs.3 BauGB).

## § 6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend, d.h. sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Weingarten (Baden), 16.12.2019

gez. Eric Bänziger, Bürgermeister

### Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

